

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 28 660
vom 05. Oktober 2021
über Sport in Berlin – ganz exklusiv?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist es zutreffend, dass Berlin in den nächsten Jahren 43 doppelstöckige Sporthallen der Typenbaureihe k errichten will?

Zu 1.:

Die Typensporthalle – Kompakt (TSH-K) wird nicht in Form einer gestapelten Sporthalle ausgeführt. Es werden lediglich, aufgrund der erforderlichen Raumhöhe der Sporthalle von mind. 7m und zur Minimierung des Fußabdruckes des Gebäudes, die Neben- und Umkleieräume zweigeschossig zum Bau auf besonders kleinen Schulgrundstücken angelegt. Nach aktuellem Stand werden vorerst 16 Sporthallen als TSH-K gebaut.

2. Hält der Senat den Typ k für umfassend barrierefrei und damit im Sinne der UN-BRK für inklusive?

Zu 2.:

Die im Rahmen der BSO geplanten und zu errichtenden Sporthallen (einschließlich der Typensporthallen TSH 60, TSH 199 und TSH-K) werden grundsätzlich barrierefrei geplant und ausgeführt. Berücksichtigt wird dies bereits in den Planungsvorgaben des Planungshandbuchs Fachraum Sport, das die SenBJF gemeinsam mit der SenInnDS erarbeitet und herausgegeben hat. Alle neu zu errichtenden Schulen verwirklichen das Prinzip der Inklusion im Rahmen der Regelschule, so dass Menschen mit Behinderung ohne bauliche Einschränkungen am gemeinsamen Unterricht (hier: Sportunterricht) teilnehmen können.

Eine barrierefreie Sporthalle ist jedoch keine Inklusionssporthalle. Während die barrierefreie Sporthalle darauf abstellt, Schülerinnen bzw. Schüler mit Behinderung die barrierefreie Teilnahme am allgemeinen Sportunterricht zu ermöglichen, würde die Inklusionssporthalle z.B. Training und Sportausübung von Behindertensportgruppen oder -vereinen ermöglichen. Dafür wäre bereits bei Errichtung einer solchen Sporthalle auf

die besondere Situation der Sportlerinnen bzw. Sportler abzustellen. Die baulichen Maßnahmen fallen dabei für gehbehinderte, rollstuhlgebundene, taube oder blinde Menschen jeweils unterschiedlich aus. Beispielhafte erforderliche Mehrbedarfe für eine Inklusionssporthalle wären z.B. Lager- und Abstellflächen für Sport- bzw. Straßenrollstühle, wesentlich größere Bewegungsflächen in Umkleide- und Waschräumen und lichte Durchgangsbreiten von 1,20 m (Sportrollstühle) in allen öffentlichen Bereichen.

Insofern sind die Typensporthallen TSH 60, TSH 199 und TSH-K auf der Grundlage des Planungshandbuchs Fachraum Sport, der DIN 18040 und den Vorgaben der Bauordnung Berlin barrierefrei jedoch nicht als Inklusionssporthallen konzipiert.

3. Wenn nein, warum wird nicht gemäß UN-BRK und LGBG verfahren?

Zu 3.:

Das Land Berlin bekennt sich zu UN-BRK und LGBG, arbeitet nach den derzeit gültigen Normen und Regelwerken und wird weiterhin daran arbeiten, für Inklusionssportanlagen entsprechend Voraussetzungen und Grundlagen zu schaffen.

4. Ist es zutreffend, dass für eine ähnliche Baureihe eine Liste der Mängel im Sinne der Barrierefreiheit gemeinsam mit Betroffenen erarbeitet wurde?

Zu 4.:

Am 01.06. und 13.08.2021 fanden Besichtigungen der ersten fertiggestellten TSH 60 am Lily-Braun-Gymnasium mit Betroffenenvertretungen, Verwaltung und Politik im Bezirk Spandau statt.

Im Ergebnis der Besichtigung wurde eine Checkliste aus Sichtweise einer Inklusionssporthalle erarbeitet, in welcher Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Barrierefreiheit und Inklusion sowohl innerhalb der Sporthalle als auch der regionalen barrierefreien Infrastruktur festgehalten sind.

Am 24.09.2021 fand eine erste Abstimmungsrunde zwischen der SenBJF, dem bezirklichen Senioren- und Behindertenbeauftragten des Bezirks Spandau, Vertretern der SenIAS, der SenInnDS und der SenSW zu der Checkliste statt. Eine weitergehende Bewertung der erhobenen Bedarfe und deren Realisierungsmöglichkeiten steht als nächster Schritt an.

Die Checkliste soll im weiteren Prozess als Grundlage weitergehender Verbesserung der Barrierefreiheit und der Formulierung von inklusiven Standards auf Sportanlagen im Land Berlin dienen.

5. Inwieweit ist diese Mängelliste in die Entwicklung von Typ k eingeflossen bzw. inwieweit war dies Grundlage der Entscheidung für die künftige Nutzung von Typ k?

Zu 5.:

Bedarfsprogramm und Planung der TSH-K waren vor Erstellung der Checkliste bereits abgeschlossen. Allerdings sollen die in der Checkliste erfassten Verbesserungsvorschläge durch die unter 4. genannte Arbeitsgruppe bewertet und die Berücksichtigung der Verbesserungsvorschläge in den weiteren Präzisierungen der Ausführungsplanung gemäß Anforderung des Bedarfsträgers berücksichtigt werden.

6. Ist es zutreffend, dass diese Bauten nur im Obergeschoss über Sanitäranlagen verfügen, so dass mobilitätseingeschränkte Menschen auf einen pannenanfälligen Aufzug für ihre grundlegenden Bedürfnisse angewiesen sind?

Zu 6.:

Dies ist nichtzutreffend. Auf Hallenebene ist ein barrierefreies WC entsprechend den Vorgaben der DIN 18040 sowie eine Damen- und eine Herrentoilette im Rahmen der derzeitigen Planungsunterlagen vorgesehen. Im 1. Obergeschoss befinden sich neben den Sanitäranlagen in den Umkleidebereichen noch zusätzlich 2 barrierefreie WC's bei der Stehplatzzone (Galerie).

7. Wie ist die Kapazität des Aufzugs ausgelegt? Können Gruppen von Rollstuhlfahrern diesen immer nur einzeln nutzen oder auch in kleineren Gruppen?

Zu 7.:

Nach DIN 18040 ist der Aufzug für einen Rollstuhlbenutzer mit mehreren Begleitpersonen, einen Rollstuhlbenutzer mit einem Hand-Rollstuhl, auch mit Rollstuhl-Zuggerät nach EN 12183 oder einem elektrisch angetriebenen Rollstuhl der Klassen A, B oder C nach EN 12184 sowie eine Transport-Krankentrage ausgelegt. Da der Aufzug über lichte Kabinenmaße von 1,20 m x 2,10 m verfügt, ermöglicht er im Bedarfsfall auch einen Liegendtransport, z.B. für den Fall eines medizinischen Notfalltransportes. . Die Nutzung durch kleinere Gruppen von Rollstuhlbenutzern ist nicht möglich.

8. Wie ist der Zugang zum Aufzug geregelt, um die Nutzung auch außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters einerseits und der Vermeidung von Vandalismus andererseits zu gewährleisten?

Zu 8.:

Alle berechtigten Personen erhalten einen Schlüssel für den Aufzug. Technisch ist auch eine freie Bedienung ohne Schlüssel nach entsprechender Freischaltung durch einen Hausmeister möglich.

9. Verfügt Typ k serienmäßig über ein Wegeleitsystem für Blinde und über Beschriftungen in Brailleschrift?

Zu 9.:

Derzeit ist serienmäßig noch kein Wegeleitsystem für Blinde und Beschriftungen in Brailleschrift vorgesehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Wie ist bei Typ k der Feueralarm organisiert? Nur akustisch oder nur optisch oder im konsequenten Zwei-Sinne-Prinzip in allen Räumen?

Zu 10.:

Der Feueralarm wird gemäß den Anforderungen des Bedarfsträgers akustisch und optisch übermittelt.

11. Bis wann wird das selbstgerechte Ziel von mindestens zwei inklusiven Sporthallen pro Bezirk in allen zwölf Bezirken umgesetzt sein?

Zu 11.:

Entsprechend dem Auftrag des Abgeordnetenhauses vom 03.09.2019 (DS 18/2145) sind u.a. in einem ersten Schritt mindestens 2 Sportanlagen in jedem Bezirk zu entwickeln, die vollständig inklusiv sind.

Es wurden bereits die Stammdaten der Berliner Sportanlagen neu erhoben und in die Erhebung entsprechende Erhebungsmerkmale zum Status der Barrierefreiheit eingearbeitet. Im Weiteren ist geplant, die erhobenen Daten in eine zentrale Sportstättendatenbank zu überführen, um dann im Rahmen einer gesamtstädtischen Betrachtung die Sportentwicklungsplanung unter Inklusionsgesichtspunkten fortzuführen.

Zur Erarbeitung von inklusiven „Standards der Barrierefreiheit für Sportanlagen“ wurde eine Arbeitsgruppe mit Betroffenenvertretern, Politik und Verwaltung ins Leben gerufen, in deren Arbeit neben dem Kriterienkatalog für inklusive Sportstätten des Netzwerk Sport & Inklusion Berlin auch die Checkliste aus Sichtweise einer Inklusionssporthalle eingeflossen ist. Die Entwicklung der Standards befindet sich im Rahmen der Arbeitsgruppe in einem laufenden Prozess.

Ebenso sollen für die Umsetzung geeignete Standorte aus den bezirklichen Sportentwicklungsplanungen generiert werden. Die Bezirke wurden aufgefordert, jeweils 2 potentielle Standorte für zu entwickelnde inklusive Sportanlagen zu benennen. Bisher liegen hierzu Rückmeldungen noch nicht aus allen Bezirken vor.

Im Rahmen der Planungen für einen Inklusionssportpark am Standort Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark wurde das Bedarfsprogramm für eine vollständig barrierefreie Sporthalle mit den zukünftigen Nutzern abgestimmt. Das Bedarfsprogramm liegt bereits zur baufachlichen Prüfung vor und wird Maßstab gebend für die Bearbeitung allgemeiner Standards für derartige Sporthallen in Berlin sein.

Wann in jedem Bezirk 2 inklusive Sportanlagen umgesetzt werden können, ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Eine Einschätzung zur Dauer von Sportbauvorhaben, bauplanungsrechtlichen Prozessen, zukünftig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln oder einvernehmlichen Abstimmungsergebnissen mit den Sportfachverbänden ist derzeit abschließend nicht möglich. Insofern kann keine Aussage darüber getroffen werden, wann das vorgegebene Ziel tatsächlich im gesamten Land Berlin umgesetzt sein wird.

Berlin, den 15. Oktober 2021

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport